



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.690/33-Pr/7/99

69/99 - 398/ME
A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 718 24 03
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Dr. Gabler /5435

An das
Präsidium des Nationalrat
Parlament
1014 WIEN

le

Dringend

**Betreff: BKA; BG betr. Verbot betr. Inverkehrbringen kosmetischer Mittel, die im
Tierversuch überprüft worden sind**

Beiliegend wird die Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind (ausgesendet vom BKA mit Gzl. 31.901/9-VI/B/12/99) zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt. Auf die entsprechende E-Mail-Übermittlung wird hingewiesen.

25 Beilagen

Wien, am 30. August 1999
Für den Bundesminister:
Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.690/33-Pr/7/99

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 0037257
 Telefax (01) 718 24 03
 Telefon (01) 711 00 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
 Dr. Gabler/5435

An das
 Bundeskanzleramt
 Sektion VI
 Radetzkystraße 2
 1030 WIEN

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Dringend

Betreff: BKA; BG betr. Verbot betr. Inverkehrbringen kosmetischer Mittel, die im
 Tierversuch überprüft worden sind

Zum mit do. Gzl. 31.901/9-VI/B/12/99 vom 28. 6. 1999 übermittelten Entwurf eines
 Bundesgesetzes über das Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, die im
 Tierversuch überprüft worden sind, wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche
 Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten weist darauf hin, daß lediglich
 bei einer **reinen EU-Umsetzung** von EU-Richtlinien – d.h., bei einer nicht über die jeweilige
 Richtlinie hinausgehenden Umsetzung – keine Notifikationspflicht gemäß der RL 98/34/EG
 besteht.

Gemäß § 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs ist es verboten, kosmetische Mittel in Verkehr
 zu bringen, wenn das **kosmetische Mittel** oder einer seiner Bestandteile oder eine
 Kombination seiner Bestandteile durch Tierversuche überprüft worden ist.

Laut den diesbezüglichen do. Ausführungen im Vorblatt zum gegenständlichen Entwurf
 verbieten gemäß Art. 4 Abs. 1 i der RL 76/768/EWG (idF der RL 93/35/EWG) die
 Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln, wenn sie **Bestandteile oder**

Kombinationen von Bestandteilen enthalten,die....im Tierversuch überprüft worden sind.

Ob durch den Umstand, daß im do. Entwurf auch das Inverkehrbringen von **kosmetischen Mitteln**, wenn das kosmetische Mittel selbst im Tierversuch überprüft worden ist, verboten wird, während in der EU-Richtlinie offenbar lediglich von Bestandteilen oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel die Rede ist, mehr als eine reine Richtlinienumsetzung vorliegt, muß letztendlich der do. Beurteilung überlassen bleiben.

Ein Hinausgehen über eine reine EU-Harmonisierung würde im vorliegenden Fall eine Notifikationspflicht gemäß der RL 98/34/EG begründen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Die entsprechende E-Mail-Übermittlung wurde ebenfalls durchgeführt.

25 Beilagen

Wien, am 30. August 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

